

Politische Gemeinden
Boppelsen · Buchs · Dällikon · Dänikon · Hüttikon · Otelfingen

SRM-Nr. 220.1

Vertrag

über die Zusammenarbeit der Gemeinden
im Betreuungskreis Furttal

vom 1. Juli 2010

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG).

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter der Bezeichnung "Betreibungsamt Furttal" auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Buchs ZH.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt Furttal erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betreibungskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten.

Art. 6 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- Den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.

III. Rechnungswesen

- Art. 7 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 8 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach deren Einwohnerzahl.
- Art. 9 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 12 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.
Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.
Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis an der Urne.
- Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

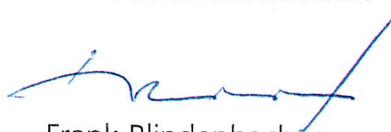
Vom Gemeinderat der Gemeinde Boppelsen genehmigt am 3. Februar 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Hans Peter Schläpfer



Frank Blindenbacher

Vom Gemeinderat der Gemeinde Buchs genehmigt am 26. Januar 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Ruosch

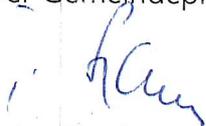


Manfred Hohl

Vom Gemeinderat der Gemeinde Dällikon genehmigt am 17. Februar 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Peter Staub

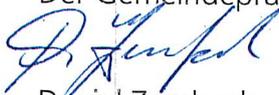


Rudolf Bräm

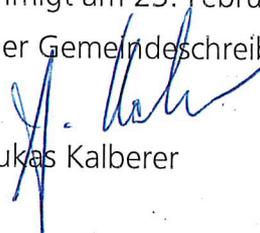
Vom Gemeinderat der Gemeinde Dänikon genehmigt am 23. Februar 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Zumbach



Lukas Kalberer

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hüttikon genehmigt am 26. Januar 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Markus Imhof



Thomas Lüssi

Vom Gemeinderat der Gemeinde Otelfingen genehmigt am 16. Februar 2009.

Der Gemeindepräsident:

Ernst Schibli

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gubler

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreibungskreis Furttal in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 beschlossen.

In Vertretung der wahlleitenden Behörde des Betreibungskreises

Der Gemeindepräsident:

Ernst Ruosch

Die Substitutin:

Nadine Werder

Vom Regierungsrat am 17. MRZ. 2010
mit Beschluss Nr. 363 genehmigt



Der Staatsschreiber